

Sitzungsprotokollkopien der öffentlichen Sitzung vom 30.04.2014

TOP	Gegenstand	SV Nr.
1410501	Bauantrag Thomas Klinger, Sommerau 6, 83486 Ramsau –Anhebung des Daches und Ausbau des OG in Teilbereichen auf FINr. 1126/1, Gemarkung Ramsau	14050
1410502	Bauantrag Berthold und Gudrun Stöckl, Auf der Reiten 24, 83486 Ramsau – Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf FINr. 913/7, Gemarkung Ramsau – Antrag auf Befreiung § 31 Abs. 2 BauGB	15054
1410503	Bauantrag WKW Felsentunnel GmbH & Co KG, Bergener Str. 10, 94256 Drachselsried – Änderung der Positionierung des Turbinenhauses und Unterwasserkanals auf FINr. 708/2, Gemarkung Ramsau	14051
1410504	Bauantrag Siegfried und Renate Hofer, Auf der Reiten 20, 83486 Ramsau – Neubau einer Doppelgarage an das bestehende Garagengebäude auf FINr. 371/1 und 371/2, Gemarkung Ramsau	14052
1410505	17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau für die Ausweisung eines „Sondergebiets Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“; Behandlung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss	14046
1410506	Senioren-gemeinschaft BGL – Süd; Grundsatzbeschluss	14056
1410507	Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden – Königssee	14058
1410508	Sonstiges 1. Änderung der Tagesordnung 2. „Tag der offenen Brücke“	14057
1410509	Verabschiedung der mit Ablauf des 30.04.2014 ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderats	14059

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410501

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14050

Bauantrag Thomas Klinger, Sommerau 6, 83486 Ramsau –Anhebung des Daches und Ausbau des OG in Teilbereichen auf FINr. 1126/1, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt:

Im südwestlichen Bereich des Hauses soll der First um ca. 2,45 m gehoben und nach Süden verschoben werden. Hierdurch wird für eigene Wohnzwecke ein zusätzlicher Wohnraum von ca. 40 qm geschaffen

Beschluss

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr. 1126/1, Gemarkung Ramsau, befindet sich im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.4 Satz 1 Nr. 5 BauGB. (Erweiterung von Wohnraum im Außenbereich für eigene Wohnzwecke). Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden stimmt als Grundstückeigentümer der FINr. 1110/5 Gemarkung Ramsau (GVS Sommerau) der Maßnahme zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410502

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14054

**Bauantrag Bertold und Gudrun Stöckl, Auf der Reiten 24, 83486 Ramsau –
Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf
FINr. 913/7, Gemarkung Ramsau – Antrag auf Befreiung § 31 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Die Bauwerber haben die Planunterlagen für das o.g. Vorhaben eingereicht. Im Rahmen der abschließenden Planung wurde festgestellt, dass die im Bebauungsplan vorgeschriebene maximale Grundfläche für Garagen von 50 qm geringfügig um ca. 1,5 m² überschritten werden soll.

Begründung:

Die Garage muss dem Wohnhaus um 75 cm vorragen, damit ein Übergang auf der Terrasse über der Garage auf die Südseite des Hauses möglich ist. Eine geringere Tiefe der Garage ist aber auch nicht sinnvoll, da bei Verlegung der Tür in südliche Richtung der Durchgang zwischen Garage und Haus oftmals durch ein abgestelltes Auto blockiert werden würde. Verfahrenstechnisch wird von der Verwaltung vorgeschlagen, für diese nicht bebauungsplankonforme Planung eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Demnach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichem Interesse vereinbar ist.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt folgender Befreiung für die Bauparzelle 4 des Bebauungsplans „Nr.12 Holzenfeld“ zu:

Die zulässig bebaubare Grundfläche für die Garage auf dieser Bauparzelle soll im Rahmen einer Befreiung auf maximal 52 qm festgesetzt werden.

Begründung:

Das Gebäude ist in eine schwierige Hanglage einzuplanen. Den Eigentümern wird durch die nunmehr vorgelegte Planung ermöglicht, von der Terrasse zum südseitigen Hausteil zu gelangen.

Die Abweichung von der hier vorliegenden Festsetzung im Bebauungsplan ist möglich, da

- weder die Grundzüge der Planung berührt werden
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichem Interesse vereinbar ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410503

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14051

Bauantrag WKW Felsentunnel GmbH & Co KG, Bergener Str. 10, 94256 Drachselsried – Änderung der Positionierung des Turbinenhauses und Unterwasserkanals auf FINr. 708/2, Gemarkung Ramsau

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.03.2014 teilt das LRA BGL mit, dass aufgrund privatrechtlicher Auseinandersetzungen das in der ursprünglichen Planung für die Bebauung mit einem Turbinenhaus vorgesehene Grundstück mit der FINr. 708/12, Gemarkung Ramsau, für diese Zwecke nicht mehr zur Verfügung steht. Der Unternehmer plant daher das Turbinenhaus lagemäßig nach oberstrom auf die FINr. 708/2 zu verschieben. Hierdurch ändert sich auch die Lage des Unterwasserkanals zur Wiedereinleitung des Wassers in die Ramsauer Ache. Für die Verlegung des Gebäudes ist das baurechtliche Einvernehmen der Gemeinde notwendig. Zum Stand des Verfahrens kann mitgeteilt werden, dass das Landratsamt nach Abwägung der widerstreitenden Belange zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben in überwiegendem öffentlichen Interesse liegt und daher die bisherigen naturschutzrechtlichen Hinderungsgründe überwunden werden können. Hinsichtlich der weiteren Bestandteile der Planung haben sich seit der Stellungnahme der Gemeinde vom 23.06.2010 keine Veränderungen ergeben. Die Planung wurde den damaligen Forderungen der Gemeinde angepasst.

Aussprache:

Gemeinderat Hannes Grill vertrat die Auffassung, dass dieses Projekt an dem geplanten Standort störend sei und es auch dort zu erheblichen Problemen mit dem Geschiebe im Bachbett kommen wird. *Gemeinderat Richard Graßl* bezeichnete den Standort als problematisch, er halte aber das Verfahren wie es bisher verlaufen sei für vertretbar. *Gemeinderat Dr. Hanns Müller- Bardorff* vermisste an dem Projekt die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung im Rahmen eines „Bürgerkraftwerkes“.

Beschluss

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr. 708/2, Gemarkung Ramsau, befindet sich im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 BauGB und ist somit als privilegiertes Vorhaben zu werten (Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität bzw. dient es der Nutzung der Wasserenergie). Öffentliche Belange stehen diesem Projekt nicht entgegen.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau ist nicht notwendig, da es sich um ein rein technisches Gebäude handelt.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück kann bei Bedarf an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen werden.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Auf die bisherigen Beschlüsse aus den Sitzungen am 24.11.2009 und 15.06.2010 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410504**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14052

**Bauantrag Siegfried und Renate Hofer, Auf der Reiten 20, 83486 Ramsau –
Neubau einer Doppelgarage an das bestehende Garagengebäude auf FINr.
371/1 und 371/2, Gemarkung Ramsau**

Sachverhalt:

Die Bauwerber planen an das bestehende Garagengebäude den Anbau einer weiteren Doppelgarage. Im Hinblick auf die Zahl der Wohneinheiten ist der Bau einer zusätzlichen Doppelgarages gerechtfertigt.

Beschluss

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Die Baugrundstücke FINr. 371/1 und 371/2, Gemarkung Ramsau befinden sich im Außenbereich und sind im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.2 BauGB. Öffentliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Ein Anschluss an die die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau ist gegeben.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück kann an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen werden.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

6. Zustimmung als Nachbar

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden stimmt als Eigentümer des benachbarten Grundstückes FINr. 404/2 (GVS Auf der Reiten) dem Vorhaben zu. Während der Baumaßnahme ist die Standfestigkeit des Straßenkörpers sicherzustellen. Der Antragssteller haftet für alle Schäden an der Straße im Zusammenhang mit der Baumaßnahme.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410505**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 12 (persönliche Beteiligung Josef Maltan)
Dokument:	h/0/SV14046

**17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau für die Ausweisung eines „Sondergebiets Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“;
Behandlung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Behandlung der eingegangenen Äußerungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Absicht beschlossen hat, die 17. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen (Änderungsbeschluss), wurde die Bauleitplanung im Entwurf durch den beauftragten Planer und seiner Fachplaner (Umweltingenieure, Landschaftsplaner) entsprechend erarbeitet. Der Planentwurf wurde vom Gemeinderat am 17.09.2013 genehmigt. Die Öffentlichkeit wurde anschließend frühzeitig mittels Bekanntmachung im Amtsblatt und Information an der Amtstafel der Gemeinde Ramsau (Auslegung) unterrichtet. Im etwa gleichen Zeitraum wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden bekannt gegeben und beschlussmäßig behandelt. Vorlage des Tagesordnungspunktes ist der zwischenzeitlich mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und die vorläufige Begründung mit Umweltbericht vom 29.04.2014.

1. Anregungen und Äußerungen von Bürgern während der Auslegungszeit vom 14.11.2013 bis 16.12.2013:

Es sind keine Äußerungen bzw. Anregungen abgegeben worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Anregungen, Hinweise und Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der Frist zur Äußerung:

2.1. Von den mit Schreiben der Gemeinde Ramsau angeschriebenen 32 Behörden und Stellen bzw. Nachbargemeinden haben sich 9 bis zum Fristablauf nicht geäußert:

- 2.1.1 Nationalpark Berchtesgaden
- 2.1.2 Bayerischer Bauernverband
- 2.1.3 Kreisheimatpfleger Johannes Schöbinger
- 2.1.4 Landesbund für Vogelschutz
- 2.1.5 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 2.1.6 Vermessungsamt Freilassing
- 2.1.7 Gemeinde Bischofswiesen
- 2.1.8 Gemeinde Schneizlreuth
- 2.1.9 Markt Marktschellenberg

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.2. Folgende – 19 - Stellen haben in den jeweiligen Schreiben Einverständnis mit der Planung erklärt, mit dem Hinweis: „Keine Anregungen, Einwendungen oder Bedenken“, oder teilweise mit Hinweisen, die in die Plan- und Textfassungen aufgenommen wurden.

- 2.2.1 Gemeinde Schönau am Königssee mit Schreiben vom 20.11.2013
- 2.2.2 Markt Berchtesgaden mit Schreiben vom 25.11.2013
- 2.2.3 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, vom 17.12.2013 mit der Feststellung, dass das Planvorhaben dem Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens Rechnung trägt. Das Vorhaben wird begrüßt und vollumfänglich befürwortet. Städtebauliche oder ortsplanerische Hemmnisse sind nicht zu erkennen.
- 2.2.4. Regierung von Oberbayern, Bergamt, mit Schreiben vom 02.12.2013
- 2.2.5. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern mit Schreiben vom 12.12.2013
- 2.2.6 Landratsamt BGL – Arbeitsbereich 322 Wasserrecht – vom 17.12.2013
- 2.2.7 Landratsamt BGL – Arbeitsbereich 321 Immissionsschutz – vom 17.12.2013
- 2.2.8 Landratsamt BGL – Fachbereich 41 Gesundheitsamt – vom 17.12.2013
- 2.2.9 Landratsamt BGL – Fachbereich 33 Naturschutz – vom 17.12.2013 mit dem Hinweis, dass die Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsflächen für Eingriffe) im Bebauungsplanverfahren zu beachten sind
- 2.2.10 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. 26.11.2013
- 2.2.11 Staatliches Bauamt Traunstein, Abteilung Tiefbau, vom 10.12.2013, mit dem Hinweis auf die von der BGL 17 (Schwarzecker Straße) ausgehenden Lärmemissionen – Es wird darauf hingewiesen, dass vom Baulastträger der Kreisstraße keine Lärmschutzmaßnahmen oder sonstige Kosten übernommen werden

- 2.2.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 13.12.2013
- 2.2.13 Kabel Deutschland vom 06.12.2013 mit dem Hinweis, dass bei Erschließungsbaumaßnahmen das Unternehmen mit eingebunden werden soll
- 2.2.14 Bayernwerk (Stromnetz der E-On) vom 16.12.2013
- 2.2.15 Deutsche Telekom vom 20.11.2013 mit dem Hinweis, dass der Vorhabensträger eine womöglich erforderliche Verlegung des Telefonkabels kostenmäßig zu übernehmen hat
- 2.2.16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, vom 02.12.2013
- 2.2.17 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 28.11.2013
- 2.2.18 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 10.12.2013
- 2.2.19 Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 05.12.2013 mit den Hinweisen, dass die Wasserversorgung eigenverantwortlich geprüft werden soll, das Abwasser der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem zuzuführen ist und Niederschlagswasser versickert werden soll. Flussaufsichtliche Belange werden nicht berührt und Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis. Redaktionelle Hinweise und Empfehlungen einzelner Behörden wurden in die Planungs- und Textunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 12: 0

2.3. Folgende Stellen haben in ihren Scheiben Einwendungen, Hinweise, Empfehlungen, Bedenken und Informationen abgegeben:

2.3.1 Regierung von Oberbayern – als Höhere Landesplanungsbehörde – vom 12.12.2013:

Kurzzusammenfassung:

In der 5-seitigen Stellungnahme wurde die planungsrechtliche Überprüfung detailliert dargestellt. Grundsätzlich wird festgestellt, dass das Vorhaben dem Ziel der Anbindung gem. LEP widerspricht. In der Nachprüfung wurde jedoch festgestellt, dass die vorliegende Planung die Kriterien für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes für Tourismusprojekte erfüllt und daher von dem Ziel der Anbindung gemäß Landesentwicklungsprogramms Ziffer 3.3 abgewichen werden kann. Die Planung steht daher den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Es ist allerdings zu gewährleisten, dass die Ferienhäuser tatsächlich der Beherbergungsnutzung dienen, d.h. dauerhaft wechselnden Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander an der Änderung des Flächennutzungsplans fest. Die durchwegs positive Stellungnahme wird vom Gemeinderat erfreut zur Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger wird eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des

Freistaats Bayern und der Gemeinde eintragen lassen, in der festgelegt wird, dass die Chalets nur für touristischen Zwecke zu nutzen sind. Diese wird vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.3.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 12.12.2013

Kurzzusammenfassung:

Als Landesfachbehörde befasst sich das Amt v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz, Flächenmanagement, Lawinenschutz).

Georisiken:

Es besteht kein Hinderungsgrund für eine Bebauung; in der Gefahrenhinweiskarte liegt das Projektgebiet in einem Bereich von Sturzereignissen. Liefergebiet wäre die Felswand in ca. 1.200 m Höhe; ob eine Gefahr besteht, muss von einer Detailuntersuchung durch einen erfahrenen Fachmann festgestellt werden.

Vorsorgender Bodenschutz:

In der Umweltprüfung sollen die vorkommenden Böden beschrieben und deren Leistungsfähigkeit und relevante Bodenteilfunktionen bewertet werden; auf dieser Bodenfunktionsbewertung ist die Auswirkungsprognose bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung zu erstellen und die Erheblichkeit für das Schutzgut Boden abzuleiten; dazu steht die Behörde gerne fachspezifisch zu Seite.

Lawinengefahren:

Das Ettlerehen liegt in ca. 1.140 m Höhe am östlichen Hangfuß der Gsengschneid mit 1.307 m Höhe. Anrissflächen für Lawinen bestehen nicht. Für den Standort des Bauobjekts besteht keine Lawinengefahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander an der Änderung des Flächennutzungsplans fest. Der überwiegende Teil der Hinweise und Forderungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans abzarbeiten. Die Georisiken werden von einem Fachmann eingehend festgestellt, die Ergebnisse fließen in die Bauleitplanungen ein. Eine überschlägige Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden ist jedoch bereits im Entwurfs- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung stichpunktartig aufgenommen, so dass für die weiteren Planungen die Grundlagen ermittelt sind. Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.3.3 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land,

Rita Poser, Kreisvorsitzende, vom 23.12.2013

Die Äußerung ist erst nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen, müsste gemäß BauGB nicht behandelt werden. Die Verwaltung ist jedoch der Meinung, dass die Äußerung trotzdem behandelt werden soll.

Kurzzusammenfassung:

Der Bund Naturschutz lehnt den Bau der Wohneinheiten in dieser exponierten Lage ab. Es würde eine Splittersiedlung entstehen, die beliebig erweitert werden kann; Landschaftsbild und Charakter der Landschaft werden massiv beeinträchtigt; des Weiteren wurde in einem späteren Schreiben darauf hingewiesen, dass im textlichen Teil zwei Formulierungen hinsichtlich Schwimmbäder und Hanggaragen interpretationsfähig sind. Da der Bund Naturschutz die Planzeichnung nicht richtig lesen konnte und sich in seinen Überlegungen nur an den textlichen Punkten orientierte ging er davon aus, dass jedes geplante Chalet eine eigene Tiefgarage und ein eigenes Schwimmbecken erhalten könne.

Aussprache:

Der Gemeinderat kritisierte, dass der Bund Naturschutz in den vergangenen Stellungnahmen oftmals fachlich falsche oder irreführende Äußerungen gemacht habe. Hierzu erklärte Verwaltungsleiter Martin Willeitner, dass sich die Gemeinde zu diesem Sachverhalt in der Abwägung zum Bebauungsplan entsprechend äußern wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen untereinander und gegeneinander an der Änderung des Flächennutzungsplans fest. Die vorgebrachte Stellungnahme wird hinsichtlich der Einwendungen zum Landschaftsbild und der Entstehung einer Splittersiedlung nicht berücksichtigt und zurückgewiesen. Die Errichtung von 5 Chalets mit einer Wandhöhe von max. 5,50 m und Satteldach in ortstypischer Bauweise in einer Feldsenke, dazu noch ohne unmittelbare Straßenanbindung der einzelnen Chalets, führen zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht, da es schlichtweg keine gibt. Auch andere Fachbehörden, die sich mit dem Landschaftsbild befassen (z.B. die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, etc.) haben dem Vorhaben zugestimmt. Die Bauleitplanungen am Ettlerlehen dienen einzig und allein der Sicherung bzw. sinnvollen kleineren Erweiterung des Familienbetriebes. Die Gemeinde Ramsau nennt sich Touristikgemeinde, somit sollte sie auch an der Erhaltung von bereits bestehenden Betrieben interessiert sein.

Die nicht eindeutigen Formulierungen in den textlichen Festsetzungen (Garage und Schwimmbad) werden entsprechend überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2.3.4. Landratsamt BGL – Fachbereich 31 Bauen und Planen - Schreiben vom 17.12.2013

Hierin werden einige Verbesserungsvorschläge für die Planentwürfe und Textfassungen, angeführt. Des Weiteren wird gefordert, dass die Neubaumaßnahmen behutsam und verträglich in das Landschaftsbild eingefügt werden und eine Umwandlung der Chalets in Dauer- oder Zweitwohnungen dauerhaft ausgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen untereinander und gegeneinander an der Änderung des Flächennutzungsplans fest. Die vorgebrachten Anregungen werden allesamt beachtet und sind in den Entwurfsunterlagen eingearbeitet worden. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und durch grundbuchrechtliche Eintragungen wird sichergestellt, dass diese Objekte nicht als Dauer- oder Zweitwohnungen genutzt werden können.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Zusammenfassung:

Nachdem alle bekannten privaten und öffentlichen Belange der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen untereinander und gegeneinander gerecht abgewägt wurden, kann das Verfahren mit der Auslegung weitergeführt werden.

2.4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ausweisung eines Sondergebiets Freizeit und Erholung Ettlerlehen mit Begründung und Umweltbericht vom 29.04.2014.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger durchzuführen.

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet
Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“
mit integriertem Grünordnungsplan; Behandlung der eingegangenen
Äußerungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Behandlung der eingegangenen Äußerungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch**

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2013 den Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplans und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 beschlossen hat, wurden die Bauleitplanungen im Entwurf durch den beauftragten Planer und seiner Fachplaner (Umweltingenieure, Landschaftsplaner) entsprechend erarbeitet. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Gemeinderat am 17.09.2013 genehmigt. Die Öffentlichkeit wurde anschließend frühzeitig über die öffentliche Auslegung unterrichtet und im etwa gleichen Zeitraum die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden nunmehr bekannt gegeben und beschlussmäßig behandelt.

Vorlage des Tagesordnungspunktes ist der zwischenzeitlich mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 und die vorläufige Begründung mit Umweltbericht vom 29.04.2014

Hinweis: Das Verfahren wird im Parallelverfahren mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freizeit und Erholung Ettlerlehen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3. Anregungen und Äußerungen von Bürgern während der Auslegungszeit vom 14.11.2013 bis 16.12.2013:

Es sind keine Äußerungen bzw. Anregungen abgegeben worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Anregungen, Hinweise und Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der Frist zur Äußerung:

4.1. Von den mit Schreiben der Gemeinde Ramsau angeschriebenen 32 Behörden und Stellen bzw. Nachbargemeinden haben sich 9 bis zum Fristablauf nicht geäußert:

- 4.1.1 Nationalpark Berchtesgaden
- 4.1.2 Bayerischer Bauernverband
- 4.1.3 Kreisheimatpfleger Johannes Schöbinger
- 4.1.4 Landesbund für Vogelschutz
- 4.1.5 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 4.1.6 Vermessungsamt Freilassing
- 4.1.7 Gemeinde Bischofswiesen
- 4.1.8 Gemeinde Schneizlreuth
- 4.1.9 Markt Marktschellenberg

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.2. Folgende – 18 - Stellen haben in den jeweiligen Schreiben Einverständnis mit der Planung erklärt, mit dem Hinweis: „Keine Anregungen, Einwendungen oder Bedenken“, oder teilweise mit Hinweisen, die in die Plan- und Textfassungen aufgenommen wurden.

- 4.2.1 Gemeinde Schönau am Königssee mit Schreiben vom 20.11.2013
- 4.2.2 Markt Berchtesgaden mit Schreiben vom 25.11.2013
- 4.2.3 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, vom 17.12.2013 mit der Feststellung, dass das Planvorhaben dem Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens Rechnung trägt. Das Vorhaben wird begrüßt und vollumfänglich befürwortet. Städtebauliche oder ortsplanerische Hemmnisse sind nicht zu erkennen.
- 4.2.4. Regierung von Oberbayern, Bergamt, mit Schreiben vom 02.12.2013
- 4.2.5. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern mit Schreiben vom 12.12.2013
- 4.2.6 Landratsamt BGL – Arbeitsbereich 322 Wasserrecht – vom 17.12.2013, hierin wird auf die Stellungnahme des WWA Traunstein verwiesen
- 4.2.7 Landratsamt BGL – Arbeitsbereich 321 Immissionsschutz – vom 17.12.2013
- 4.2.8 Landratsamt BGL – Fachbereich 41 Gesundheitsamt – vom 17.12.2013
- 4.2.9 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. 26.11.2013
- 4.2.10 Staatliches Bauamt Traunstein, Abteilung Tiefbau, vom 10.12.2013, mit dem Hinweis auf die von der BGL 17 (Schwarzecker Straße) ausgehenden Lärmemissionen – Es wird darauf hingewiesen, dass vom Baulastträger der Kreisstraße keine Lärmschutzmaßnahmen oder sonstige Kosten übernommen werden.
- 4.2.11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 13.12.2013
- 4.2.12 Kabel Deutschland vom 06.12.2013 mit dem Hinweis, dass bei Erschließungsbaumaßnahmen das Unternehmen mit eingebunden werden soll
- 4.2.13 Bayernwerk (Stromnetz der E-On) vom 16.12.2013
- 4.2.14 Deutsche Telekom vom 20.11.2013 mit dem Hinweis, dass der Vorhabensträger eine womöglich erforderliche Verlegung des Telefonkabels kostenmäßig zu übernehmen hat
- 4.2.15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, vom 02.12.2013
- 4.2.16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 28.11.2013
- 4.2.17 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 10.12.2013
- 4.2.18 Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 05.12.2013 mit den Hinweisen, dass die Wasserversorgung eigenverantwortlich geprüft werden soll, das Abwasser der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem zuzuführen ist und Niederschlagswasser versickert werden soll. Flussaufsichtliche Belange werden nicht berührt und Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt beschlussmäßig zur Kenntnis. Redaktionelle Hinweise und Empfehlungen einzelner Behörden wurden in die Planungs- und Textunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 15 „Ettlerlehen“ eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.3. Folgende Stellen haben in ihren Scheiben Einwendungen, Hinweise, Empfehlungen, Bedenken und Informationen abgegeben:

4.3.1 Regierung von Oberbayern – als Höhere Landesplanungsbehörde – vom 12.12.2013:

Kurzzusammenfassung:

In der 5-seitigen Stellungnahme wurde die planungsrechtliche Überprüfung detailliert dargestellt. Grundsätzlich wird festgestellt, dass das Vorhaben dem Ziel der Anbindung gem. LEP widerspricht. In der Nachprüfung wurde jedoch festgestellt, dass die vorliegende Planung die Kriterien für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes für Tourismusprojekte erfüllt und daher von dem Ziel der Anbindung gemäß Landesentwicklungsprogramms Ziffer 3.3 abgewichen werden kann. Die Planung steht daher den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Es ist allerdings zu gewährleisten, dass die Ferienhäuser tatsächlich der Beherbergungsnutzung dienen, d.h. dauerhaft wechselnden Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Ettlerlehen“ fest. Die durchwegs positive Stellungnahme wird vom Gemeinderat erfreut zur Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger wird eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayerns und der Gemeinde eintragen lassen, in der festgelegt wird, dass die Chalets nur für touristischen Zwecke zu nutzen sind. Diese wird vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 :0

4.3.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 12.12.2013

Kurzzusammenfassung:

Als Landesfachbehörde befasst sich das Amt v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz, Flächenmanagement, Lawinenschutz).

Georisiken:

Es besteht kein Hinderungsgrund für eine Bebauung; in der Gefahrenhinweiskarte liegt das Projektgebiet in einem Bereich von Sturzereignissen. Liefergebiet wäre die Felswand in ca. 1.200 m Höhe; ob eine Gefahr besteht, muss von einer Detailuntersuchung durch einen erfahrenen Fachmann festgestellt werden.

Vorsorgender Bodenschutz:

In der Umweltprüfung sollen die vorkommenden Böden beschrieben und deren Leistungsfähigkeit und relevanter Bodenteilfunktionen bewertet werden; auf dieser Bodenfunktionsbewertung ist die Auswirkungsprognose bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung zu erstellen und die Erheblichkeit für das Schutzgut Boden abzuleiten; dazu steht die Behörde gerne fachspezifisch zu Seite.

Lawinengefahren:

Das Ettlerlehen liegt in ca. 1.140 m Höhe am östlichen Hangfuß der Gsengschneid mit 1.307 m Höhe. Anrissflächen für Lawinen bestehen nicht. Für den Standort des Bauobjekts besteht keine Lawinengefahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Die Georisiken werden von einem Fachmann eingehend festgestellt, die Ergebnisse fließen in die Bauleitplanungen ein. Der Mutterboden wird sorgsam bearbeitet. Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.3.3 Landratsamt BGL - Fachbereich 33 Naturschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen es sind jedoch versickerungsfähige Beläge bei Zufahrten und Stellplätzen zu verwenden. Mit dem errechneten Kompensationsflächenbedarf besteht Einverständnis; spätestens zum Satzungsbeschluss muss die Ausgleichsfläche dinglich gesichert sein (notarielle Eintragung im Grundbuch).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender Abwägung der privaten und öffentlichen Belange an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Sämtliche Hinweise und Anregungen sind in die Planunterlagen eingearbeitet. Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche liegt zum Satzungsbeschluss vor.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.3.4 Landratsamt BGL - Fachbereich 31 Bauen und Planungsrecht – vom 17.12.2013

Es werden keine Bedenken gegen dieses Projekt erhoben. Es wurden redaktionelle Verbesserungen und Ergänzungen zur Planung und Begründung vorgebracht. Diese Punkte wurden in einer Besprechung am Landratsamt eingehend erörtert und werden in die Planung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Äußerungen und Anregungen zur Kenntnis und hält nach eingehender Abwägung der privaten und öffentlichen Belange an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Redaktionelle Verbesserungen und Ergänzungen sowie Planzeichen und Darstellungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet bzw. ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4.3.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Berchtesgadener Land, Rita Poser, Kreisvorsitzende, vom 23.12.2013

Die Äußerung ist erst nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen, müsste gemäß BauGB nicht behandelt werden. Die Verwaltung ist jedoch der Meinung, dass die Äußerung trotzdem behandelt werden soll.

Der Bund Naturschutz lehnt den Bau der Wohneinheiten in dieser exponierten Lage ab. Es würde eine Splittersiedlung entstehen, die beliebig erweitert werden kann; Landschaftsbild und Charakter der Landschaft werden massiv beeinträchtigt; des Weiteren wurde in einem späteren Schreiben darauf hingewiesen, dass im textlichen Teil zwei Formulierungen hinsichtlich Schwimmbäder und Hanggaragen interpretationsfähig sind. Da der Bund Naturschutz die Planzeichnung nicht richtig lesen konnte und sich in seinen Überlegungen nur an den textlichen Punkten orientierte, ging er davon aus, dass jedes geplante Chalet eine eigene Tiefgarage und ein eigenes Schwimmbecken erhalten könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Äußerung zur Kenntnis und hält nach eingehender und sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen untereinander und gegeneinander an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 fest. Die vorgebrachte Stellungnahme wird hinsichtlich der Einwendungen zum Landschaftsbild und der Entstehung einer Splittersiedlung nicht berücksichtigt und zurückgewiesen. Die Errichtung von 5 Chalets mit einer Wandhöhe von max. 5,50 m und Satteldach in ortstypischer Bauweise in einer Feldsenke, dazu noch ohne unmittelbare Straßenanbindung der einzelnen Chalets, führen zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht, da es schlichtweg keine gibt. Auch andere Fachbehörden, die sich mit dem Landschaftsbild befassen (z.B. die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, etc.) haben dem Vorhaben zugestimmt. Die Bauleitplanungen am Ettlerlehen dienen einzig und allein der Sicherung bzw. sinnvollen kleineren Erweiterung des Familienbetriebs. Die Gemeinde Ramsau ist Touristikgemeinde und somit auch an der Erhaltung von bereits bestehenden Betrieben interessiert. Die nicht eindeutigen Formulierungen in den textlichen Festsetzungen (Garage und Schwimmbad) werden entsprechend überarbeitet.

Dem Bund Naturschutz wird empfohlen, da bei den verantwortlichen Personen offenbar fachliche Defizite vorhanden sind, sich vor künftigen Stellungnahmen die notwendigen Fachinformationen vor Ort oder durch den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen anzueignen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Zusammenfassung:

Nachdem alle bekannten privaten und öffentlichen Belange der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen untereinander und gegeneinander gerecht abgewägt wurden, kann das Verfahren mit der Auslegung weitergeführt werden.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“ der Gemeinde Ramsau mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 29.04.2014.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410506**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14056

Senioren-gemeinschaft BGL – Süd; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann informierte den Gemeinderat über die Vorbereitungen in den fünf Gemeinden des südlichen Landkreises, eine Selbsthilfeeinrichtung für Senioren zu schaffen. Dieses Projekt wird von allen Beteiligten, Gemeinden, Senioren, Seniorenbeauftragten, Landratsamt und auch der Regierungsebene unterstützt.

Als nächster Schritt ist die formelle Gründung eines Vereins, in dem auch die Gemeinden Mitglied sein werden und sich zumindest für die ersten drei Jahre finanziell beteiligen werden, geplant. Da dieses Projekt auch wieder ein interkommunales Projekt sein wird, können möglicherweise verschiedene Fördermöglichkeiten beantragt werden. Hierzu wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mit dem Beitritt der Gemeinde Ramsau zur Senioren-gemeinschaft Berchtesgadener Land – Süd e. V. besteht grundsätzlich Einverständnis. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den vorzulegenden Entwurf der Vereinssatzung mit den anderen Bürgermeistern des südlichen Landkreises

abzustimmen bzw. zu ändern und abzuschließen. Die endgültige Fassung der Satzung wird dem GR zur Kenntnis vorgelegt.

2. Als Anschubfinanzierung wird für die Dauer von 3 Jahren bei Bedarf jährlich ein Beitrag von bis zu 1,00 € je Einwohner zur Verfügung gestellt. Der Bedarf ist gegenüber der Gemeinde nachzuweisen

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410507

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14058

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden – Königssee

Sachverhalt:

Nach einer Vorberatung in der vorhergehenden nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vertrat der Gemeinderat geschlossen die Auffassung, dass die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Verbandsausschuss im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Beteiligung nicht ausreichend repräsentiert ist. Es wurde hierzu aber kein Beschluss gefasst. Um eine Überprüfung der Anzahl der Sitze in den jeweiligen Gremien noch in der Legislaturperiode der derzeit amtierenden Gremien des Verbandes anzustoßen, stellte 1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann am 15.04.2014 einen Antrag, der an den Verbandsvorsitzenden Stefan Kurz gerichtet war, in dem die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beantragt, dass sie zum nächst möglichen Zeitpunkt im Verbandsausschuss mit 2 Mitglieder und in der Verbandsversammlung mit 3 Mitgliedern vertreten sein soll. Zwischenzeitlich wurde dieser Vorgang in der Verbandsausschusssitzung vorberaten. Es ist geplant, diesen Sachverhalt in der nächsten Verbandsausschusssitzung mit Beschluss zu behandeln und dann der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Hierzu las 1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann den Antrag vom 15.04.2014 dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Aussprache:

Gemeinderat Richard Graßl bezeichnete diesen Antrag als wichtigen Punkt und Signal nach außen, er sei auch richtig, da der Sonderstatus der Gemeinde Ramsau im Verband aufgehoben wurde, aber entgegen der damaligen Zusage die Stimmenzahl der Gemeinde in den Gremien nicht erhöht wurde. *Gemeinderat Josef Stöckl* schlug vor, künftig die Sitze im Verband durch Personen aus dem Bereich Tourismus zu besetzen.

Beschluss:

Der Antrag vom 15.04.2014 an den Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden Königssee wird wie vorgelesen nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410508

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14057

Sonstiges**1. Änderung der Tagesordnung**

Der Gemeinderat stimmte der Behandlung des Bauantrages Hofer als TOP 4 der Tagesordnung zu.

2. „Tag der offenen Brücke“

1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann gab bekannt, dass am Freitag, den 09.05.2014 um 15.00 Uhr an der Baustelle Bucherbrücke der Tag der „Offenen Brücke“ stattfindet. Hierzu sind alle Bürger und Interessierte herzlich eingeladen.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 30.04.2014 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus
TOP 1410509

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	912-
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 13
Dokument:	h/0/SV14059

Verabschiedung der mit Ablauf des 30.04.2014 ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderats

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Herbert Gschoßmann bedankte sich bei allen Gemeinderäten dieser Wahlperiode für die sachliche und konstruktive Zusammenarbeit. Er bedankte sich bei den sieben ausscheidenden Gemeinderäten auch für ihren Einsatz und stellte die besonderen Verdienste eines jeden einzelnen Gemeinderates vor.

Als besonders bemerkenswert bezeichnete er die Zeitspanne von 36 Jahren, die Gemeinderat Josef Wurm für die Gemeinde in den verschiedensten Aufgabenbereichen tätig war. Neben Tätigkeiten in verschiedenen Ausschüssen war er von 1996 bis 2002 weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters und von 2002 bis 2008 2. Bürgermeister der Gemeinde. Er bedauerte, dass mit Josef Wurm „ein Urgestein“ aus der Kommunalpolitik ausscheidet.